



# Amtsblatt

## des Marktes Oberschwarzach

für die Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld,  
Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach,  
Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg

34. Jahrgang

Nr. 3/4

11.04.2021

### ILEK-Abschlussveranstaltung als Online Event - die neue Region "Steigerwald" präsentiert am 15. April 2021 gemeinsames Entwicklungskonzept

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) ist pünktlich fertig geworden. Zum Projektende freuen wir uns, allen Beteiligten und Interessierten den Fahrplan für die neue Region "Steigerwald" im Rahmen einer Online-Abschlussveranstaltung vorzustellen.

Über ein Jahr haben sich die Stadt Gerolzhofen, der Markt Oberschwarzach und die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Michelau im Steigerwald, Lülsfeld und Sulzheim, zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Entwicklung der neuen ILE-Region "Steigerwald" Gedanken gemacht. Der Name ILE-Region "Steigerwald" war dabei bislang nur der Arbeitstitel.

In zahlreichen Gesprächsrunden und Workshops wurden viele Ideen und Vorschläge für die Zukunft der neuen Region zusammengetragen und diskutiert. Zusätzliche Projektideen und Wünsche wurden über die digitale Beteiligungsplattform ([www.ilek-steigerwald.de](http://www.ilek-steigerwald.de)) eingebracht. Das Bearbeiter-Team vom Planungsbüro neuland+ hat die Themen und Ideen jetzt im ILEK zusammengefasst und zu wichtigen Handlungsfeldern klare Ziele und Projekte formuliert.

Bei der Abschlussveranstaltung möchten wir nun den neuen "Fahrplan" für die kommenden Jahre präsentieren und über die wichtigsten Ergebnisse informieren. Zudem geben ausgewählte Projektbeispiele einen Ausblick auf die geplanten gemeinsamen Aktivitäten und auch der neue Name der Region wird bekannt gegeben.

**Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur digitalen Abschlussveranstaltung am 15. April 2021, um 18 Uhr, eingeladen.**

Im Vorfeld zur Veranstaltung wird eine Kurzfassung des Konzeptes auf der Projekthomepage ([www.ilek-steigerwald.de](http://www.ilek-steigerwald.de)) zur Verfügung gestellt.

**Alle wichtigen Informationen zur Teilnahme und Anmeldung:**

Für eine Teilnahme an der Abschlussveranstaltung melden Sie sich bitte per E-Mail an [carina.hein@gerolzhofen.info](mailto:carina.hein@gerolzhofen.info) an. Die Anmeldung kann auch digital erfolgen, einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen und für das Online Event registrieren.



Für die Teilnahme benötigen Sie einen PC, ein Tablet oder ein Smartphone und eine stabile Internetverbindung - notfalls ist auch die Einwahl per Telefon möglich. Kamera und Mikrofon sind nicht erforderlich, Fragen können im Chat des Programms schriftlich gestellt werden. Die Zugangsdaten für die Online-Veranstaltung, sowie alle weiteren technischen Hinweise erhalten Sie ca. zwei Tage vor der Veranstaltung.

### Wasserverlust

#### An alle Hauseigentümer und Bewohner

Aus gegebenem Anlass werden alle Haushalte darum gebeten, sämtliche Verbraucher wie **z. B. Überdruckventile bei Heizungen oder Wasserleitungen** zu überprüfen. Sollte bei Ihnen Wasser oder Nässe im Keller vorhanden sein, ohne dass die Ursache bekannt ist, könnte es sich auch um einen Wasserschaden / Wasserrohrbruch auf dem Grundstück handeln. Zögern Sie nicht, bei der Gemeinde nachzufragen. Der Markt Oberschwarzach ist nur bis zur Grundstücksgrenze verantwortlich und haftbar. Danach obliegt die Haftung dem Grundstücksbesitzer.

### **WARNUNG VOR BETRÜGERISCHEN ANRUFEN**

#### ÜZ Mainfranken warnt vor Strombetrügern

Der Energieversorger ÜZ Mainfranken warnt vor betrügerischen Anrufern, die derzeit verstärkt versuchen, auf illegale Weise Stromverträge am Telefon zu verkaufen. Mehrere Kunden haben berichtet, persönlich kontaktiert und von angeblichen ÜZ-Mitarbeitern nach ihren Kundendaten gefragt worden zu sein. Teilweise haben die Anrufer angegeben, im Auftrag der ÜZ Mainfranken anzurufen, oder in Zukunft die Stromversorgung zu übernehmen. Diese ominösen Anrufe stammen nicht von der ÜZ Mainfranken! Die Kunden werden aufgerufen, keinesfalls persönliche Daten oder Vertragsdetails am Telefon herauszugeben. Kunden, die ungefragt von derartigen Anrufern kontaktiert wurden, werden gebeten, sich bei der ÜZ Mainfranken zu melden. Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer 09382/604-603. Weitere Informationen zu derartigen Anrufen unter [www.uez.de/anrufe](http://www.uez.de/anrufe).



## **Grundstücksankäufe**

### **durch den Markt Oberschwarzach**

Der Markt Oberschwarzach ist stark an Grundstücksankäufen im gesamten Gemeindebereich interessiert. Sollten Sie innerorts Baugrundstücke oder außerorts Ackerland, Wald, Wiesen usw. verkaufen wollen, nehmen Sie bitte auch mit dem Markt Oberschwarzach Verbindung auf.

## **Landkreis Schweinfurt:**

### **Gemeinsam Zukunft gestalten**

Online-Vortragsreihe und Raum für Diskussionen von April bis Mai 2021.

Der **Landkreis Schweinfurt** ist trotz und auch wegen der Corona-Pandemie aktiv dabei, wenn es darum geht, wichtige Zukunftsthemen voranzutreiben. Verschiedenste Aufgaben und Projekte zu aktuellen Entwicklungen in der Region werden in einer Online-Vortragsreihe vorgestellt. Die vielfältige Themenauswahl richtet sich an interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltungen, Mitglieder des Gemeinde- und Kreistrats sowie, Unternehmen des Landkreises.

### **Es sind folgende Themen vorgesehen:**

- 15.04.2021: Umdenken hat Vorfahrt -  
Der Wabenplan für den Landkreis
- 20.04.2021: Berufsberatung auch für Erwachsene?  
Der Talk mit der Agentur für Arbeit
- 28.04.2021: Fair Fashion - Ein Beispiel aus Geldersheim
- 05.05.2021: Digitalisierung bei kleinen  
und mittleren Unternehmen -  
Ein Unterstützungsangebot  
der Aktiven Senioren
- 11.05.2021: E-Mobilität - Fakten  
und Fördermöglichkeiten

### **Alle wichtigen Informationen zur Teilnahme und Anmeldung:**

Interessierte können sich ausschließlich über die Webseite des Landratsamts anmelden. Nähere Informationen sind unter

[www.landkreis-schweinfurt.de/zukunftgestalten](http://www.landkreis-schweinfurt.de/zukunftgestalten) zusammengefasst.

Die Einwahldaten für die Online-Veranstaltungen werden ca. drei Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung versendet.

Für die Teilnahme benötigt man einen PC, ein Tablet, oder ein Smartphone und eine stabile Internetverbindung sowie Lautsprecher - notfalls ist auch die Einwahl per Telefon möglich, um den Vorträgen folgen zu können. Kamera und Mikrofon sind nicht erforderlich.

Fragen an die Vortragenden und Diskussionsbeiträge können im sogenannten "Chat" des Programms schriftlich gestellt werden.

Zu Beginn jeder Veranstaltung gibt es eine kurze technische Einweisung.

Herausgeber: **Markt Oberschwarzach**,  
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

1. Bürgermeister Manfred Schötz  
Markt Oberschwarzach  
Handthaler Str. 9  
97516 Oberschwarzach

Telefon: 09382 - 31380  
FAX: 09382 - 314441  
Mobil: 0172 - 7577951  
E-Mail: [info@oberschwarzach.de](mailto:info@oberschwarzach.de)  
Internet: [www.oberschwarzach.de](http://www.oberschwarzach.de)

Was tun bei einem

## **Trauerfall ?**

Wir richten Ihren Sterbefall  
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

**0 93 82 / 59 89**

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region  
kompetent und preiswert

**Bestattungen  
HELBIG**

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim  
Tel. 0 93 82 / 59 89



## **Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?**

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt  
zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 %  
Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu  
garantiert fairen Preisen!

[www.uez.de](http://www.uez.de)

## Problemmüllsammlung Frühjahr 2021

(siehe auch Amtsblatt Nr. 01/2021 "Neuorganisation der Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt")

Am 24.04.2021 steht das "Giftmobil" in Oberschwarzach (siehe Abfallkalender) auf dem Parkplatz an der Handthaler Straße, am ehemaligen Raiffeisenplatz.

Folgende Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am "Giftmobil" kostenlos abgeben:

- **Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren**
- **Haushalts-Batterien und -Akkus**, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte  
> Batterien können auch im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Batterien verkaufen) zurückgegeben werden. Neue Autobatterien werden grundsätzlich nur bei Rückgabe eines verbrauchten Exemplares verkauft, ansonsten wird ein Pfand in Höhe von 7,50 € fällig.
- **Gartenchemikalien**, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- **Haushaltschemikalien**, z.B. Reinigungsmittelreste
- **Heimwerkerchemikalien**, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- **Spraydosen mit Resten**
- **Problemabfälle rund ums Auto**, z.B. Autobatterien, Ölfilter
- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. ä.. Diese werden auch - ebenso wie größere Elektrogeräte - bei der Sperrmüllsammlung abgeholt oder am AWZ Rothmühle und bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenlos angenommen.

Außerdem:

- **Tierische und pflanzliche Fette und Öle** dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden außerdem weiterhin bei der Problemmüllsammlung angenommen (zur Verwertung).
- **Altes Motoröl** wird **nur gegen Gebühr** (ca. 0,50 €/l) angenommen (weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos vom Handel zurückgenommen wird).

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die **graue Restmülltonne**:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarben (= übliche Wandfarben)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur **Wertstoffsammlung**.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Abfallberatung unter Tel. 09721/ 55-546 bzw. per Mail an [abfallberatung@irasw.de](mailto:abfallberatung@irasw.de)  
<<mailto:abfallberatung@irasw.de>>

## Digitale Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule Gerolzhofen

Am Donnerstag, 22. April 2021, um 19:00 Uhr, lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein. Interessierte Eltern können sich formlos unter [verwaltung@rs.geo.de](mailto:verwaltung@rs.geo.de) anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Die Schulleitung

### Anmeldezeiten zum Übertritt an die Realschule Ebrach

Unsere Termine für die Anmeldung zum Übertritt an unsere Realschule sind wie folgt:

**Montag, 10. Mai 2021 - Mittwoch, 12. Mai 2021 von 9:00 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag, 14. Mai 2021 von 9:00 bis 12:45 Uhr. (gilt auch für Voranmeldungen aus 5. Klasse Haupt-/Mittelschule)**

Bei der Anmeldung sind das **Übertrittszeugnis**, eine **Geburtsurkunde** (zur Einsichtnahme) und gegebenenfalls ein Sorgerechtsnachweis und für Fahrschüler ein Passfoto für den Verbundpass, sowie ein Nachweis über einen Masemimpfschutz vorzulegen.

Ab 19. April stehen Ihnen alle Formulare zur Anmeldung auf unserer Homepage [http://www.steigerwaldschule-ebrach.de/](http://www.steigerwaldschule-ebrach.de) zur Verfügung. Bitte drucken Sie diese aus und bringen alles ausgefüllt und unterschrieben zur Anmeldung mit.

Für nähere Auskünfte können Sie unsere Homepage besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Weber, VAe  
Steigerwaldschule  
Staatliche Realschule Ebrach



### Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Schweinfurt; Probealarmierung

Die Auslösung des Feuealarms wird am **Samstag, 24.04.2021** zwischen **11:45 Uhr und 12:00 Uhr durchgeführt**.

### Fettabscheider-Überprüfung für 2021

Im April 2021 überprüft der Gemeindearbeiter Herr Ewald Schwab in den betreffenden Lokalitäten im Bereich des Marktes Oberschwarzach, ob die Entleerung der Fettabscheider erfolgt ist. Ein entsprechender Nachweis in Kopie ist Herrn Schwab auszuhändigen.

### Containerstellplatz in Oberschwarzach

"Sommer"-Öffnungszeiten (14. KW bis 43. KW) für die Ablieferung sind:

Mo. - Do. von 07:00 Uhr bis 16:15 Uhr  
Fr. von 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr

1. Donnerstag im Monat bis 18:00 Uhr

## 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ mit integrierter Grünordnungsplanung für den Markt Oberschwarzach

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

### I.

In der Sitzung am 23.11.2020 beschloss der Marktgemeinderat Oberschwarzach die Aufstellung einer 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN-VO, nach § 13a BauGB.



In den Geltungsbereich werden die Flurstücke 2247, 2249, und 2219/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 2244 und 2246 der Gemarkung Oberschwarzach einbezogen. Das Baugebiet liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets nordwestlich, zwischen der St 2272/Hauptstraße, der Josef-Schwab-Straße und dem Burgweg, die Lage ergibt sich aus der Karte.

Die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO erfolgt nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Für die vorliegende Planung können die vorgenannten Gesichtspunkte alle verneint werden, weshalb die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gegeben sind. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewandt. Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.

### II.

In der Sitzung vom 23.11.2020 hat der Marktgemeinderat Oberschwarzach die Entwurfsunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ gebilligt.

Mit Beschluss des Marktgemeinderats Oberschwarzach wurde die Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) folgender Unterlagen angeordnet:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ sowie die Begründung mit Begründung zur Grünordnung liegen in der Zeit vom **19.04.2021 bis 21.05.2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer Nr. 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen abrufbar: <https://www.vg-gerolzhofen.de/baurecht/oberschwarzach/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberschwarzach, den 31.03.2021

Schötz, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Marktes Oberschwarzach  
Landkreis Schweinfurt 2021**

I.  
Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.905.000 €

und

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.535.000 €

ab.

§ 2  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - € festgesetzt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf - € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 315 v.H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 484.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung 2021 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 05.02.2021, Nr. 30 - 941/2/1 - 164, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Markt Oberschwarzach, den 15.03.2021

gez. Schötz, 1. Bürgermeister

## Hauswirtschaft von Grund auf Erlernen

Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft" startet im Juli

Sofern das Infektionsgeschehen es zulässt, beginnt am 6. Juli 2021 am **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt** ein neuer Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft".

Mit dem Besuch des Lehrgangs erwerben Sie hauswirtschaftliches Wissen und praktische Fähigkeiten, um den Anforderungen in Haushalt, Familie und Beruf leichter gerecht zu werden.

Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen z.B. die Vermittlung einer gesunden Ernährung, oder nachhaltige und rationelle Haushaltsführung.

Der Lernstoff wird sowohl in der Theorie, als auch im Praxisunterricht vermittelt.

Der Lehrgang findet über die Dauer von gut eineinhalb Jahren, jeweils dienstags von 8:15 bis 14:00 Uhr statt.

Im Anschluss an den Lehrgang besteht die Möglichkeit, die Abschlussprüfung zum/zur Hauswirtschafter/in nach Paragraph 45.2 Berufsbildungsgesetz abzulegen.

Der Erwerb der Abschlussprüfung unterstützt Sie auch beim Einstieg in eine hauswirtschaftliche Tätigkeit.

Die Informationsveranstaltung ist am Dienstag, 11. Mai 2021 in digitaler Form geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 09721 8087-10 oder [Poststelle@aelf-sw.bayern.de](mailto:Poststelle@aelf-sw.bayern.de).

## Hilfe für Mütter, die vor oder nach der Geburt ihres Kindes an einer Depression erkranken

Krisen rund um die Geburt - ein Hilfsangebot der GesundheitsregionPlus für Mütter in einer schwierigen Situation.

**Stadt und Landkreis Schweinfurt.** Viele Mütter erleben nach der Geburt ihres Kindes ein Stimmungstief, häufig auch als "Baby-Blues" bezeichnet. Aufgrund der körperlichen, hormonellen und psychischen Umstellung in dieser Zeit sind die Frauen besonders empfindsam, traurig, erschöpft und reizbar. Erfahren die betroffenen Mütter ausreichend Ruhe, Verständnis und Unterstützung, ist der "Baby-Blues" nicht behandlungsbedürftig. Doch manchmal gelingt das nicht, und die Mütter erkranken an einer peripartalen Depression. Eine Depression kann sogar auch bereits vor der Geburt beginnen.

**Was ist eine Peripartale Depression?** Die Grenze zwischen Überforderung und psychischer Beeinträchtigung ist fließend. Sowohl die Ausprägung, als auch die Dauer variieren stark. Laut Studien sind peripartale Depressionen mit knapp 20 Prozent die häufigste Erkrankung für Mütter sowohl vor, als auch nach der Geburt. Während es jungen Müttern in Wahrheit immer schlechter geht, versuchen sie dennoch nach außen das Bild der perfekten Familie und der glücklichen Mutter aufrecht zu erhalten.

Gerade in der momentanen Situation, einhergehend mit der Einschränkung sozialer Kontakte und den verschärften Situationen in den Familien, sind Mütter oftmals auf sich alleine gestellt. Die Frauen fühlen sich oft traurig, leer und müssen häufig weinen, sind müde, erschöpft und antriebslos. Wenn das Tief ungewöhnlich lange anhält, kann dies ein Anzeichen für Überforderung und / oder eine Depression sein! Da es noch eine Vielzahl von Anzeichen gibt, die auf eine Belastungssituation hindeuten, ist es wichtig, dass Frauen und Familien sich rechtzeitig an jemanden wenden können.

**Welche Beratungsangebote gibt es?** In einem Kooperationsprojekt der GesundheitsregionPlus, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi) - beides ein Angebot von Stadt und Landratsamt Schweinfurt - wurde zusammen mit der Hebammenkoordinierungsstelle im vergangenen Jahr ein Flyer erstellt, der die in Stadt und Landkreis Schweinfurt bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote auflistet. Auch gibt es über die Homepage des Vereins Schatten und Licht e.V. <https://schatten-und-licht.de/> einen Fragebogen

## <https://schatten-und-licht.de/wp-content/uploads/2020/12/Fra-gebogen-PPD.pdf>

der bei der Einschätzung der Situation betroffener Frauen unterstützen kann.

Der Flyer "Krisen rund um die Geburt" befindet sich nun in der Verteilung. "Wir sind froh und dankbar, nun auch für die Region Schweinfurt eine Handreichung zur Verfügung stellen zu können, in der betroffene Familien schnell die richtige Ansprechperson finden", sagt Anja Lehmeyer, Geschäftsstellenleiterin der GesundheitsregionPlus Stadt und Landkreis Schweinfurt.

Info: Den Flyer "Krisen rund um die Geburt" und weitere Informationen über die GesundheitsregionPlus finden Sie auch unter [www.gesundheitsregion-schweinfurt.de](http://www.gesundheitsregion-schweinfurt.de).

## Schnelle Hilfe bei seelischen Nöten

### Krisennetzwerk Unterfranken nimmt seine Arbeit auf - Gebührenfreie Telefon-Nummer

Würzburg/Lohr am Main. (mm) Der Bezirk Unterfranken baut jetzt sein Hilfsangebot für Menschen in seelischen Notlagen deutlich aus. Am Montag (1. März) nahm das sogenannte "Krisennetzwerk Unterfranken" offiziell seine Arbeit auf. Über die gebührenfreie Telefonnummer 0800 / 655 3000 erhalten Betroffene, aber auch deren Angehörige sofort und unbürokratisch Unterstützung. Zunächst ist dieses vollkommen neue Hilfsangebot werktags von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr erreichbar. Im Laufe des Jahres wird das Krisennetzwerk dann erweitert, um am Ende rund um die Uhr und an sieben Tagen die Woche erreichbar zu sein.

Jeder Mensch kann in eine seelische Notlage geraten - unabhängig von seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder seinem Beruf. Trauerfälle, Existenzverluste, Ehekonflikte, Überforderung, Krankheit oder auch Einsamkeit können ein Grund für eine emotionale Krise sein. Dann kommt es darauf an, jemanden zu finden, der Rat weiß. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisennetzwerks helfen professionell, zeitnah, kostenlos und unbürokratisch.

Das Krisennetzwerk Unterfranken ist Teil der Krisendienste Bayern, die die sieben bayerischen Bezirke derzeit aufbauen. Der Bezirk Unterfranken wird sein Krisennetzwerk in engem Schulterschluss mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege betreiben. In dringenden Fällen stehen innerhalb des Krisennetzwerks mehrere mobile Einsatzteams mit erfahrenen Fachkräften bereit, die von der Leitstelle alarmiert werden, um unterfrankenweit Hilfe zu leisten.

Auch diese mobilen Einsatzteams, die das Diakonische Werk Würzburg e.V., der AWO Bezirksverband Unterfranken e.V., der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V., sowie der Caritas Verband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. betreiben werden, befinden sich bereits im Aufbau. Hierzu akquirieren die Träger der mobilen Einsatzteams seit 2020 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kosten dafür trägt der Bezirk Unterfranken zu hundert Prozent. Nicht immer ist allerdings gleich ein ganzes Einsatzteam notwendig. Oft dürfte es bereits genügen, wenn am anderen Ende des Telefons jemand zuhört und mit dem Betroffenen die Situation bespricht und Orientierung gibt. Das Angebot des Krisennetzwerks Unterfranken umfasst daher eine telefonische Beratung über die Leitstelle des Bezirks, vermittelt aber bei Bedarf auch ambulante und stationäre Unterstützungsangebote und bietet die Möglichkeit aufsuchender Krisenhilfe durch ausgebildete Fachkräfte vor Ort. Hierzu kooperiert der Bezirk Unterfranken mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Alle Infos dazu auf

[www.bezirk-unterfranken.de/hilfen/soziale-dienste/21234](http://www.bezirk-unterfranken.de/hilfen/soziale-dienste/21234).

[www.krisendienste.bayern](http://www.krisendienste.bayern)

oder unter [www.krisendienste.bayern](http://www.krisendienste.bayern)

## **Aktuelles Corona-Pandemie:**

Noch immer hat uns die Corona-Pandemie im Griff. Jeder ist mit persönlichen Einschränkungen betroffen. Sehr hart trifft es auch die Wirtschaftslage, da viele Geschäfte seit langem gar nicht mehr öffnen dürfen, manche seit kurzem wieder, je nach Inzidenzwert mit härteren Auflagen und Vorschriften. Noch vor einem Jahr hätte niemand von uns gedacht, dass es uns so schlimm treffen könnte. Wir müssen alle zusammenhalten und gemeinsam die Regionalen Geschäfte vor Ort unterstützen, sonst wird es einige von ihnen bald nicht mehr geben.

**Die Impfsituation** bessert sich allmählich, sodass in Stadt und Landkreis Schweinfurt Impfungen in der Prioritätsgruppe 2 gestartet haben. Prinzipiell ist eine Priorisierung aller Impfwilligen nötig, solange der Impfstoff gegen das Coronavirus nicht ausreichend vorhanden ist. Die Priorisierung erfolgt nach dem Stufenplan der Ständigen Impfkommision, der in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder angepasst wurde.

**Priorisierungsgruppe 1**, unter anderem über 80-jährige, Bewohner und Bewohnerinnen, sowie Personal von Pflegeheimen und Pflegediensten, Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, von Arztpraxen und Rettungsdiensten.

**Eine Impfterminvereinbarung ist weiterhin über die Telefonhotline 0800 8772834, oder online unter [impfzentren.bayern](https://www.impfzentren.bayern.de) möglich.**

Seit Ende März sind auch die Hausärztinnen und Hausärzte mit eingebunden. Auch in den **Hausarztpraxen können nun Schutzimpfungen gegen das Coronavirus erfolgen.**

**Priorisierungsgruppe 2**, die ab sofort in Stadt und Landkreis Schweinfurt ein Impfangebot erhält, gehören unter anderem 70-80-jährige und besonders gefährdete Menschen, etwa aufgrund von bestimmten Vorerkrankungen, Personal in Kitas und Grundschulen, Polizeivollzugsbeamte und weiteres medizinisches Personal.

**Letzte Priorisierungsgruppe folgt anschließend.** Das sind unter anderem 60-70-jährige, medizinisch vorbelastete Menschen, sowie Personal im Lebensmitteleinzelhandel. Konnte auch allen Personen dieser Gruppe ein Impfangebot gemacht werden, haben auch alle anderen die Möglichkeit, sich impfen zu lassen.

**Die kostenlosen PCR-Tests** an den Testzentren Schweinfurt und an der Zweigstelle Gerolzhofen sind nur nach **Terminvereinbarung** möglich.

Eine Terminvereinbarung ist online möglich unter [www.corona-test-schweinfurt.de](https://www.corona-test-schweinfurt.de), sowie telefonisch unter der Telefonnummer **09721-9490474** (Mo-Fr von 9 - 13 Uhr).

**Wichtig:** Symptomatische Personen werden **NICHT** an den Testzentren getestet.

Die Adressen des Testzentrums sowie der Zweigstelle lauten:

**Testzentrum Schweinfurt,**  
Kasernenweg 1, 97421 Schweinfurt

**Zweigstelle Gerolzhofen,**  
Berliner Straße/Volksfestplatz, 97447 Gerolzhofen, Drive-In Station (kann auch ohne PKW genutzt werden).

Weitere Informationen sind online abrufbar unter der Website **[www.corona-test-schweinfurt.de](https://www.corona-test-schweinfurt.de)**

**Das Landratsamt Schweinfurt hat bereits in den vergangenen Wochen ein erweitertes Corona-Testangebot für Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Schweinfurt veröffentlicht.**

Die neue Teststrategie besteht aus drei Säulen: Asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können einerseits weiterhin in den kommunalen Testzentren in Schweinfurt und Gerolzhofen kostenlose PCR-Tests durchführen lassen, oder das Angebot der Antigenschnelltests in Apotheken und bei verschiedenen Hilfsorganisationen nutzen. Des Weiteren führen teilnehmende Vertragsärztinnen und -ärzte PCR- und Antigenschnelltests durch. Zudem werden künftig auch vermehrt Selbsttests zur Verfügung stehen.

**Hinweis:** Die Ergebnisse der Selbsttests, die im Einzelhandel erhältlich sind, werden nicht im gleichen Maße anerkannt, wie etwa die der PCR- und Antigenschnelltests. Sie können beispielsweise nicht dazu genutzt werden, um als Reiserückkehrer/in die jeweilige Quarantänezeit zu verkürzen.

**Wichtig:** Personen, die Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, werden in Apotheken und den weiteren genannten Einrichtungen nicht getestet.

Weitere hilfreiche Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um das Coronavirus, zur Schutzimpfung, oder zu den aktuell gültigen Allgemeinverfügungen sind online abrufbar, zum Beispiel über die Website des Landratsamts Schweinfurt **[www.landkreis-schweinfurt.de](https://www.landkreis-schweinfurt.de)**, über die Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege **[www.stmgp.bayern.de](https://www.stmgp.bayern.de)**, sowie über die Website des RKI **[www.rki.de](https://www.rki.de)**.

# Derzeit sind noch alle Veranstaltungen bis auf Weiteres abgesagt oder verschoben.

Aktuelle Termine stets abrufbar unter

[www.oberschwarzach.de / Rathaus & Offizielles / Aktuelles & Termine / Veranstaltungen](http://www.oberschwarzach.de/Rathaus%20&%20Offizielles%20/%20Aktuelles%20&%20Termine%20/%20Veranstaltungen)

Tagesaktuelle Veranstaltungen sind direkt auf der Startseite eingestellt.

## Wichtiger Hinweis:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) ist mit den Seiten 9 - 16 Bestandteil des Amtsblattes und kann herausgenommen werden.

## Amtsblattausträger/in gesucht

Für das Neubaugebiet "Am Rotenberg" im OT Oberschwarzach wird baldmöglichst ein/e Amtsblattausträger/in benötigt.

Interessierte möchten sich bitte beim 1. Bgm. M. Schötz oder bei Frau Fratz im Rathaus unter der Tel.-Nr. 09382/31380 melden.



## Kopier- und Schreib-Büro Georg Grembler

Tel. 09382 - 8749  
Fax 09382 - 6285  
eMail: [grembler@web.de](mailto:grembler@web.de)

Georg Grembler  
97511 Lültsfeld  
Steigerwaldstr. 19

Fotokopien schwarzweiß und in Farbe schnell + preiswert

Vergrößerungen - Verkleinerungen auf weißem oder farbigem Papier bis A3 und größer

Farbkopien bis A3 und größer  
Ausdruck von Fotos mit Farb-Laser  
Heftungen - Spiralbindungen - Laminierungen  
Scannen von Bildern, DIAS und Negativen -  
Bildnachbearbeitung und Bildverbesserung  
auf Wunsch gestalte ich Ihre Visitenkarten - Flyer usw.

keine festen Öffnungszeiten:  
Also können Sie jederzeit mit Ihren Wünschen kommen,  
bitte aber vorher anrufen: Tel. 09382 - 8749

## Bestattungen in Oberschwarzach und Ortsteile



Tel. 09382 /1010 ~ Hausberatung kostenfrei

Qualität | Garantie | Vertrauen



# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Oberschwarzach folgende **Verordnung**:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Oberschwarzach.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu

reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang

oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese

Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22.12.2011 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 24.01.2012, Nr. 1) außer Kraft.

Oberschwarzach, 18.03.2021

Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,

1. Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Oberschwarzach
  - a) Hauptstraße (ST 2272) auf der gesamten Länge
  - b) Handthaler Straße (SW 47) auf der gesamten Länge
  - c) Bimbacher Straße (SW 47) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Wiebelsberg  
Dorfstraße (ST 2272) auf der gesamten Länge
- 3) im Gemeindeteil Mutzenroth  
Staatsstraße ST 2272 innerhalb der geschlossenen Ortslage
- 4) im Gemeindeteil Handthal  
Kreisstraße SW 47 innerhalb der geschlossenen Ortslage
- 5) im Gemeindeteil Breitbach
  - a) Bundesstraße B 22 innerhalb der geschlossenen Ortslage
  - b) Staatsstraße ST 2272 innerhalb der geschlossenen Ortslage
  - c) Kreisstraße SW 40 innerhalb der geschlossenen Ortslage
- 6) im Gemeindeteil Schönaich
  - a) Kreisstraße SW 49 innerhalb der geschlossenen Ortslage
  - b) Kreisstraße SW 50 innerhalb der geschlossenen Ortslage
- 7) im Gemeindeteil Siegendorf  
Staatsstraße ST 2272 innerhalb der geschlossenen Ortslage
- 8) im Gemeindeteil Düttingsfeld  
Kreisstraße SW 46 innerhalb der geschlossenen Ortslage

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.